

Werbeträger 8: Großfläche

Beschreibung

An Mauern, Fassaden oder Zäunen montierte oder freistehende (teilw. beidseitige) Plakatfläche, i. d. R. parallel zu Grundstücksgrenzen bzw. zur Fahrtrichtung. Geklebt und nicht verglast. Teilweise beleuchtet. Teilweise mehrere Großflächen in Reihe. In deutschen Städten nach 1945 in großer Zahl errichtet, von daher im Straßenbild vertraut.

Unter dem Namen „City-Star“ seit einiger Zeit auch auf freistehendem Monofuß in 2,50 m Höhe, dann auch quer zur Fahrtrichtung. Ältere Standorte der geklebten Großflächen werden teilweise durch neuere Werbeträger (CLB) ersetzt.

Formate und Standorttypen

Sichtbare Fläche: 356 B x 252 H cm (ca. 9 m²).

Dauerhafter Werbeträger mit wechselnden Motiven, Standorte auf öffentlichem Straßenland und privaten Grundstücken.

Vorteile / Chancen

Beansprucht i. d. R. keine Fläche im öffentlichen Raum (außer als City-Star), da an Fassaden, Mauern oder Zäunen montiert, deshalb i. d. R. kein Verstellen von Sichtbeziehungen. Ist im Stadtbild vertraut.

Nachteile / Risiken

Vandalismusanfällig. An einigen Standorten und Straßenzügen störende Häufung durch eine Vielzahl von Großflächen mit deutlicher Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes. Aus Sicht der Werbetreibenden ist die Orientierung parallel zur Fahrtrichtung nachteilig, dieser wird durch Umstellung auf City-Star oder CLB'S begegnet, die größere Aufmerksamkeit erregen, aber auch stärker vom Straßenverkehr ablenken und Sichtbeziehungen verstellen können.

Weitere Hinweise

Bei Straßen mit einer Vielzahl an Großflächen auf privaten Grundstücken (Beispiel: Köpenicker Straße, Kreuzberg) kann auch eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümer/innen sinnvoll sein, um Quantität und Qualität steuern zu können. Der Vorteil der Vertrautheit im Straßenbild wird gegen die Nachteile der Vandalismusanfälligkeit und der oft störenden Häufung abgewogen, was zu der Einschätzung einer eher eingeschränkten Stadtbildverträglichkeit führt. Eine beantragte Umwandlung von Großflächen in City-Star oder CLB ist i. d. R. aufgrund der geänderten Ausrichtung (statt parallel nun quer zur Fahrtrichtung) problematisch, da Sichtbeziehungen verstellt werden können und es ggf. zu erhöhter Ablenkung der Verkehrsteilnehmer/innen kommen kann.



Oben: Großflächen frei-stehend entlang von Bahndämmen oder an Grundstücksgrenzen

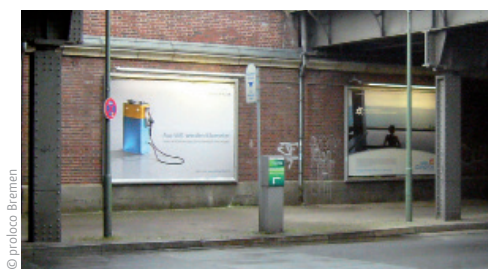
S-Bahn-Ring, Prenzlauer Berg

Invalidenstraße, Moabit

Unten: Großflächen an Brandwänden oder unter Brücken

Friedenstraße, Friedrichshain

Straße der Pariser Kommune, Friedrichshain



Beurteilung der Stadtbildverträglichkeit

Stadtbildverträglich

Großflächen sind in keinem Raum-/Gebäudetyp ohne Weiteres stadtbildverträglich.

Stadtbildverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen: -

Bedingt stadtbildverträglich

- Ausrichtung parallel zur Fahrtrichtung.
- Kein Verstellen von Sichtachsen oder Sichtbeziehungen auf Stadtbildprägende Gebäude oder Kultureinrichtungen.
- Bei mehreren Großflächen in Reihe (z. B. an Zäunen brachliegender Grundstücke oder unter Brücken): Gestaltete Abstände (Rhythmus).
- Keine Kombination mit anderen Werbeträgern auf einem Grundstück.
- Eine Beleuchtung muss in der Lichtintensität auf die Nutzungen der Umgebung abgestimmt sein. Sie darf nicht in Konkurrenz treten zur Straßenbeleuchtung oder zu Objektanstrahlungen.

Bedingt stadtbildverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen:

Hochhaus, Hauptstraße, Einkaufsstraße, Verkehrsplatz, Bahntrasse als Hochbahn

Stadtbildunverträglich, weil

- aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit (gestalterische Qualität, Denkmalschutz, Funktionen und Bedeutung im Netz öffentlicher Räume) die Räume weitgehend von Werbung freigehalten werden sollen (Kirche, Brücke bes. Stadtbildprägung, Schmuckplatz, UNESCO-Welterbestätte, Mauergedenken/-verlauf),
- in dem Raumtyp besonders hohe Anforderungen an die Gestaltung der Werbeträger gestellt werden (Boulevard)
- die besondere Bedeutung für das Stadtbild durch Großflächen beeinträchtigt werden würde (stadtbildprägendes Gebäude, Bahnhof bes. Stadtbildprägung, Straße am/im Grünraum, Stadtplatz, Sichtachse),
- die Erkennbarkeit der besonderen stadthistorischen Bedeutung und/oder heutigen Funktion im Netz öffentlicher Räume und die Eigenart des Raumtyps durch Großflächen beeinträchtigt werden würden (Quartiersplatz, Dorf, historischer Siedlungskern).

Stadtbildunverträglich in folgenden Raum-/Gebäudetypen:

Kirche, stadtbildprägendes Gebäude, Kultureinrichtung, Bahnhof bes. Stadtbildprägung, Brücke bes. Stadtbildprägung, Boulevard, Straße am/im Grünraum, Quartiersplatz, Schmuckplatz, Stadtplatz, Dorf, historischer Siedlungskern, UNESCO-Welterbestätte, Mauergedenken/-verlauf, Sichtachse

Ist eine Werbeanlage nach gesetzlichen Regelungen (u. a. Denkmalschutzrecht, Planungsrecht, Straßenrecht) im konkreten Einzelfall nicht genehmigungsfähig, geht dies den Aussagen des Werbekonzeptes zur Stadtbildverträglichkeit vor.

Großfläche	
1	Kirche
2	Stadtbildprägendes Gebäude
3	Kultureinrichtung
4	Hochhaus
5	Bahnhof besonderer Stadtbildprägung
6	Brücke besonderer Stadtbildprägung
7	Hauptstraße
8	Bahntrasse als Hochbahn
9	Boulevard
10	Einkaufsstraße
11	Straße am/im Grünraum
12	Quartiersplatz
13	Verkehrsplatz
14	Schmuckplatz
15	Stadtplatz
16	Dorf
17	Historischer Siedlungskern
18	UNESCO-Welterbestätte
19	Mauergedenken, Mauerverlauf
20	Sichtachse

Einstufung der Stadtbildverträglichkeit in den Raum-/Gebäudetypen: vgl. Karte 3f